



**Ortsbürgergemeinde Othmarsingen**

---

**Reglement über die Organisation der  
Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme  
in das Ortsbürgerrecht**

---

**2004**

# Reglement

## Über die Organisation der Ortsbürgergemeinde und die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

### § 1

<sup>1</sup> Die Ortsbürgergemeinden stellen die älteste Organisation der Aarg. Gemeinwesen dar, aus welchen sich mit der Aarg. Staatsverfassung vom 15. April 1831 langsam die Einwohnergemeinden entwickelten.

<sup>2</sup> Die Ortsbürgergemeinde Othmarsingen besteht aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechtes sind und ihren gesetzlichen Wohnsitz in Othmarsingen haben.

### § 2

<sup>1</sup> Die Ortsbürgergemeinde Othmarsingen hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens:

Grundstücke, Wald, Kiesgrube, Kapitalien, usw.

<sup>2</sup> Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im weiteren:

- a) Die Förderung des kulturellen Lebens sowie die Unterstützung kultureller und sozialer Werke der Gemeinde Othmarsingen.
- b) Die Beteiligung an den Bestrebungen zur Erhaltung und Verschönerung des Dorf- und Landschaftsbildes von Othmarsingen.
- c) Die Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selbst stellt.

### § 3

<sup>1</sup> Das Ortsbürgerrecht von Othmarsingen gewährt dem Berechtigten nach Massgabe von Verfassung und Gesetz Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

<sup>2</sup> Wer Othmarsingen als seine Heimat betrachtet, sich mit seinen Traditionen verbunden fühlt und dabei bereit ist, sich an den Bestrebungen der Ortsbürgergemeinde zu beteiligen, kann in das Ortsbürgerrecht aufgenommen werden. Der Bewerber soll des weiteren seit mindestens 15 Jahren, davon die letzten 5 Jahre ununterbrochen, in Othmarsingen Wohnsitz haben. Auswärtige Weiterbildungsaufenthalte werden dabei nicht angerechnet.

#### **§ 4**

<sup>1</sup> Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch Wiedereinbürgerung
- c) durch entgeltliche Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

<sup>2</sup> Die Aufnahme nach § 4 lit. c und d wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen.

#### **§ 5**

<sup>1</sup> In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die im Besitze des Einwohnerbürgerrechtes von Othmarsingen sind.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Bewerbers.

#### **§ 6**

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

#### **§ 7**

<sup>1</sup> Das Entgelt für den Erwerb des Ortsbürgerrechtes wird im Einzelfall von der Ortsbürgergemeindeversammlung festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Grundeinkaufssumme beträgt Fr. 200.--

<sup>3</sup> Die Wiedereinbürgerung ist unentgeltlich.

## § 8

Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich vom Bewerber dem Gemeinderat einzureichen. Dieser prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Hierauf stellt er Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.

## § 9

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Othmarsingen und ihre Bewohner in hohem Masse verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

## § 10

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 13. Juni 1986 genehmigt und am 22. Juli 1986 in Rechtskraft erwachsen.

### Änderungsgenehmigung:

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 09. Juni 2004 genehmigt und am 18. Juli 2004 in Rechtskraft erwachsen.

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

Walter Urech

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Wernli